

Die Hebesatzsatzung wurde um die Grundsteuerkleinbetragsregelung ergänzt und nochmals zur Beschlussfassung gebracht. Von der Quartalszahlung befreit sind Beträge bis 15 Euro (Zahlungstermin 15. August) und Beträge zwischen 15 Euro bis 30 Euro (Zahlungstermine 15. Februar und 15. August). Dies ist in der vorliegenden Fassung nun enthalten.

Öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung ab 01.01.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2024 die Hebesatzsatzung **zum 01.01.2025** beschlossen, die hiermit durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach öffentlich bekannt gegeben wird:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Mittelbiberach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Mittelbiberach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Mittelbiberach.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 295 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mittelbiberach, den 09.12.2024



Florian Hänle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Satzung in der Fassung vom 09.12.2024 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats am 09.12.2024 zugrunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Mittelbiberach, den 10.12.2024



Florian Hänle
Bürgermeister